

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,
aufgrund der steigenden Covid-19-Infektionen hat der bayerische Ministerrat eine Ausweitung der Corona-Schutzmaßnahmen beschlossen. Diese umfassen im Schulbereich folgende Neuerungen:

1. **Erweiterte Maskenpflicht:**
Ab Montag, 8. November gilt auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung Maskenpflicht. Diese Maskenpflicht besteht **auch am Sitzplatz**, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird.
2. Die erweiterte Maskenpflicht gilt
 - **in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschulen sowie Grundschulstufe der Förderzentren) für die erste Unterrichtswoche nach den Ferien (08.-12.11.2021),**
 - **ab der Jahrgangsstufe 5 für die ersten beiden Unterrichtswochen nach den Ferien (08.-19.11.2021).**
3. Die erweiterte Maskenpflicht umfasst in den genannten Zeiträumen **alle geschlossenen Räume, alle Begegnungsflächen im Schulgebäude und die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung.**
4. **Im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) muss weiterhin keine Maske getragen werden.**
5. Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 haben eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) zu tragen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist wie bisher eine Alltags- oder Community-Maske ausreichend, das Tragen einer OP-Maske wird jedoch empfohlen.
6. **Sportunterricht** findet auch während der o. g. Zeiträume nach den Allerheiligenferien **ohne Maske** statt, auf einen **möglichst großen Abstand** und auf eine Sportausübung **ohne Körperkontakt** ist zu achten.
7. **Schwimmunterricht** kann stattfinden.
8. Beim **Unterricht im Gesang und Blasinstrument:** Möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern sind zu wahren; das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband (z. B. Geburtstagslied in der Grundschule) ist während der Zeit der erweiterten Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.
9. **Intensivierte Testungen nach bestätigtem Infektionsfall in einer Klasse:**
Für die Dauer einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, **müssen** in einem solchen Fall an **allen** Schularten an **allen** Unterrichtstagen **negative Testnachweise** erbracht werden bzw. vorliegen.
Konkret bedeutet dies:
 - An den Schulen, an denen **Selbsttests** stattfinden, wird eine Woche lang an **jedem** Unterrichtstag per Selbsttest getestet.
 - An Schulen, an denen **PCR-Pooltests** durchgeführt werden, wird innerhalb der genannten Wochenfrist für **alle** Schülerinnen und Schüler **am Montag zu Unterrichtsbeginn** – wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet – ein **(zusätzlicher) Selbsttest** durchgeführt. **Zusätzlich** wird **an Tag 5** nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall ein **Selbsttest** in der Klasse empfohlen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.
 - Soweit **keine Teilnahme an den schulischen Testungen** erfolgt (unabhängig von der Schulart), ist nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für die **Teilnahme am Präsenzunterricht ein externer Testnachweis** nach den Vorgaben des § 3 der 14. BayIfSMV zu erbringen. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.